

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 10.10.2024	<b>Drucksache Nr.</b> 01-BV 2024-188
-------------------------	-----------------------------	---

<b>Gremium</b> Bauausschuss der Stadt Wolgast Hauptausschuss der Stadt Wolgast Stadtvertretung Wolgast	<b>Termin</b> 30.10.2024 06.11.2024 11.11.2024	<b>Beratungsergebnis</b>
---	---	--------------------------

**Verlängerung der Durchführungsfristen für die Sanierungsgebiete Historische Altstadt, Arrondierungsflächen Altstadt und Kronwiekstraße/Hafenvorplatz**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt, dass das Ende der Durchführungsfristen für die Sanierungsgebiete „Historische Altstadt“, „Arrondierungsflächen Altstadt“ und „Kronwiekstraße/ Hafenvorplatz“ auf den 31.12.2034 verlängert wird.

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung: Beschluss Nr.</b>					
<b>Gremium</b> Stadtvertretung Wolgast		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Mit Beschluss 01-B 2021-057 vom 14.06.2021 beschloss die Stadtvertretung, dass das Ende der Durchführungsfristen für die Sanierungsgebiete „Historische Altstadt“, „Arrondierungsflächen Altstadt“ und „Kronwiekstraße/ Hafenvorplatz“ auf den 31.12.2024 festgelegt wird.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wies mit Schriftsatz vom 29.04.2021 auf die Rechtslage zur Verlängerung vor dem 01.01.2007 ohne Durchführungsfrist bekannt gemachter Sanierungssatzungen hin.

Hier heißt es u.a., Zitat:

„Der zum 01.01.2007 neu eingefügte § 235 Abs. 4 BauGB ordnet als Überleitungsvorschrift an, dass alle Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben sind, es sei denn, dass zuvor in Anwendung des § 142 Abs. 3 BauGB eine andere Durchführungsfrist (mit oder ohne Verlängerung) festgelegt worden ist.

Nach § 142 Abs. 3 BauGB ist für alle Sanierungsmaßnahmen bei der förmlichen Festlegung durch besonderen Beschluss eine Frist für die Durchführung festzulegen, die 15 Jahre nicht überschreiten soll.

Die Durchführungsfrist wird nicht in der Satzung selbst, sondern durch einen gesonderten („schlichten“) Beschluss festgelegt. Die Frist kann durch Beschluss verlängert werden, auch mehrfach und auch nach Ablauf der zunächst festgesetzten Frist.

Somit kann die Festlegung der Frist der vor dem 01.01.2007 bekannten Satzungen, in Anwendung des in § 142 Abs. 3 BauGB, ebenfalls in einem („schlichten“) Beschluss bestimmt und später verlängert werden.“

Das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ wurde am 30.12.1992, das Sanierungsgebiet „Kronwiekstraße/ Hafenvorplatz“ am 11.07.2001 und das Sanierungsgebiet „Arrondierungsflächen Altstadt“ am 09.07.2003 rechtskräftig.

Aufgrund der noch laufenden Maßnahmen in den Sanierungsgebieten und der noch ausstehenden geprüften Schlussrechnungen empfiehlt die Verwaltung, die Durchführungsfristen für die Sanierungsgebiete „Historische Altstadt“, „Arrondierungsflächen Altstadt“ und „Kronwiekstraße/ Hafenvorplatz“ mit („schlichtem“) Beschluss der Stadtvertretung bis zum 31.12.2034 zu verlängern.

Verfasser: Lafin, Anne

Sachbearbeiter: **Lafin, Anne** (Bauamt),  
Tel.: 03836/ 251-189, eMail: anne.lafin@wolgast.de